

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Antrag der Stadt St. Georgen auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für den weiteren Betrieb der Kläranlage Peterzell mit Einleitung der im Einzugsgebiet der Kläranlage gesammelten und gereinigten Abwässer in das Gewässer Brigach, Flurstück Nr. 73 der Gemarkung Peterzell. Die maximale Einleitungsmenge in die Brigach beträgt 280 l/s.

Das genannte Vorhaben bzw. der Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen für die Dauer eines Monats, d.h. in der Zeit

vom 03.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021

beim Stadtbauamt im Rathaus der Stadt St. Georgen im Schwarzwald, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen im Schwarzwald während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Verwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel.-Nr. 07724 / 87-303 oder per E-Mail unter s.calmez@st-georgen.de möglich ist.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt St. Georgen im Schwarzwald unter www.st-georgen.de → Rathaus → Bekanntmachungen → sonstige wichtige Bekanntmachungen → Antrag wasserrechtliche Erlaubnis Kläranlage Peterzell eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der genannten Auslegungsfrist, bei Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen oder bei der Stadtverwaltung St. Georgen, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung oben erwähnten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Nicht fristgerecht erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Außerdem wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird ein Erörterungstermin festgesetzt und den Beteiligten bekanntgegeben. Über die fristgerecht eingelegten Einwendungen kann auch beim Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden.
2. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, sollten mehr als 50 Einwendungen eingegangen sein.
3. Sollten mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Zustellung der Entscheidungen über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin etwaigen entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über Entschädigungsansprüche wird nicht im Erlaubnisverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden, falls keine Einigung zustande kommt.

Villingen-Schwenningen, den 21.01.2021

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz-
gez. Ursula Schübel